

Konzept zur Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg

„Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas)“

1. Grundsätzliches

1.1 Zuschusszweck

Die Stadt Nürnberg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen freiwillige Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen. Ziel ist es, freigemeinnützigen und sonstigen Trägern, insbesondere auch Selbsthilfegruppen im Sinne des § 25 KJHG die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu erleichtern.

Das „Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas)“ soll Förderungen in den Bereichen eröffnen, in denen beim Bau von Kindergärten, Horten, Häusern für Kinder und Krippen, in denen keine gesetzliche Verpflichtung einer Bezuschussung durch die Kommune vorhanden ist.

Diese Zuschüsse der Stadt werden auf der Grundlage allgemeiner finanzrechtlicher Grundsätze sowie aufgrund der allgemeinen finanzwirtschaftlichen Bestimmungen der Stadt Nürnberg (AfB) gewährt. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Nürnberg, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden; ein gesetzlich begründeter Rechtsanspruch auf Zubilligung eines Zuschusses kann auf der Grundlage des „Förderkonzeptes-Kitas“ nicht hergeleitet werden.

Das Förderkonzept eröffnet somit Förderungen neben den landesrechtlich geregelten Zuschüssen für Investitionskostenzuschüsse für Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder und Kinderkrippen (Artikel 27 BayKiBiG, Artikel 10 FAG, Grundsätze für die Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderhorten, Kinderkrippen und FA-ZR 2006 und Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013) und Großtagespflegestellen für Kindertageseinrichtungen in Mietobjekten, sowie für die Erstausrüstung mit Möbeln.

1.2 Begriffsdefinition Träger

Freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind neben den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts insbesondere juristische Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe liegt und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen (Art. 3 BayKiBiG).

2. Investitionskostenzuschüsse

2.1 Zuschussvoraussetzung bei Investitionen

Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses nach diesem Konzept setzt voraus, dass

- a) vom Jugendamt am geplanten Ort ein Bedarf an einer Einrichtung festgestellt werden kann,
- b) die geplante Baumaßnahme von den fachtechnischen Dienststellen der Stadt Nürnberg sowie der Stadt Nürnberg als Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wird bzw. deren Anregungen und Auflagen in die Bauausführung einfließen,
- c) es sich um einen Träger gem. Pkt. 1.2 dieses Förderkonzeptes handelt,
- d) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- e) bei Errichtung in Mietobjekten je nach Höhe des Zuschusses ein Mietvertrag wie unter 2.2 näher erläutert abgeschlossen wird.

Über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen auf der Basis dieses Förderkonzeptes entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2 Zuschusshöhe für Kindertageseinrichtungen in Mietobjekten

- Mit 25-jährigem Mietvertrag und dinglicher Sicherung:

Die Stadt Nürnberg wendet bei der Gewährung von kommunalen Investitionskostenzuschüssen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten gemäß Art. 27 BayKiBiG generell auch weiterhin die Anforderungen aus den Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien des Staates (FA-ZR 2006) vom 18. 02.1985, zuletzt geändert am 05. 05. 2006, an. Demnach werden Investitionskostenzuschüsse für Mietobjekte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe der zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 5.2 FA-ZR 2006 gewährt, wenn

- das Bauvorhaben des Bauträgers der Kommune die Last einer eigenen Baumaßnahme im Rahmen ihres Aufgabenbereiches abnimmt und
- ein Mietvertrag über 25 Jahre vorliegt und
- eine dingliche Nutzungssicherung des Mietobjektes gem. Nr. 4.2 Spiegelstrich 4 FA-ZR neu als Kindertagesstätte sichergestellt ist.

- Ohne 25-jährigen Mietvertrag oder dinglicher Sicherung:

Investitionskostenzuschuss:

Sofern der Träger die unter Alternative 1 genannten Bedingungen der Förderung nach Artikel 27 BayKiBiG bzw. Artikel 10 FAG nicht erfüllen kann, erhalten Träger für neue Kindertageseinrichtungen, bei denen zuwendungsfähige Baukosten vorliegen und ein mindestens 10jähriger Mietvertrag besteht, einen Zuschuss i.d.R. bis zu 10 % des kommunalen Baukostenzuschusses, auf den ein nach Hauptnutzfläche und Nutzergruppe vergleichbarer Kindertagesstättenneubau nach Art. 23 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG Anspruch hätte.

Bei Großtagespflegestellen kann in begründeten Fällen auf die Einhaltung der VOB verzichtet werden. In diesen Fällen beträgt die Förderung 2/3 der als notwendig nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 2.500,- € pro Platz.

Erstausstattungszuschuss:

Neue Kindertageseinrichtungen in Mietobjekten ohne Anspruch auf kommunale Baukostenzuschüsse nach Artikel 27 BayKiBiG bzw. Artikel 10 FAG erhalten einen einmaligen Erstausstattungszuschuss für Mobiliar und Spielgeräte i.d.R. bis zu 25.000 € pro Regelgruppe mit 25 Plätzen in Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder, bzw. 12 Plätzen in Krippen. Bei Abweichungen von der Regelgruppe erfolgt die Bezuschussung platzanteilig.

Die Zuschussgewährung in Mietobjekten ohne dingliche Sicherung ist auf einen Mietvertrag von 10 Jahren ausgelegt. Liegen Mietverträge von weniger als 10 Jahren vor, werden die beiden vorgenannten freiwilligen kommunalen Zuschüsse zeitanteilig gekürzt.

2.3 Mietkostenzuschüsse für Horte

Da Horte (im Gegensatz zu Krippen, Kindergärten oder Häusern für Kinder) in der Zeit von 08:00 bis 11:00 Uhr keine platz- und kindbezogene Bezuschussung nach BayKiBiG erhalten, gewährt die Stadt Nürnberg als freiwillige Leistung auf Antrag einen Mietkostenzuschuss an Trägern von Horten, die ihre Einrichtungen in angemieteten nichtstädtischen Räumen betreiben, um sozialverträgliche Elternbeiträge zu ermöglichen.

Fördervoraussetzungen ist zudem eine mit den nächstgelegenen Horten abgestimmte Ferienbetreuung.

Nicht förderfähig sind Flächen, die vom Dach- oder Erwachsenenverband o. ä. des Trägers angemietet sind.

Förderfähig sind (in Anlehnung an die FA-ZR 2006 v. 5. Mai 2006) Mieten bis zu 10,00 € / qm, die förderfähigen Flächen ergeben sich aus dem Summenraumprogramm des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit Stand vom 01.08.2005. Dazu gewährt die Stadt Nürnberg einen monatlichen Zuschuss, der die Zeiten zwischen 08:00 bis 11:00 Uhr abdeckt. Die Berechnung des prozentualen Anteils dieser 3 Stunden im Verhältnis zu den tatsächlichen monatlichen Öffnungszeiten ergibt sich aus der Formel

$$[3 \text{ Stunden} : (3 \text{ Stunden} + \text{durchschnittliche tägl. Öffnungszeiten})] \times 100.$$

2.4 Überhangkosten

Die Stadt Nürnberg gewährt einen freiwilligen kommunalen Zuschuss i.H.v. bis zu 50 % auf die Überhangkosten nach den Kriterien des JHA-Beschlusses vom 13.02.1997.

Überhangkosten sind die Gesamtbaukosten nach DIN 276/266, die die Förderhöchstgrenze der kommunalen Baukostenzuschüsse nach Art. 23 BayKiBiG i.V.m Art 10 FAG überschreiten.

2.5 Erbbauzinsübernahme

Die Stadt Nürnberg / Jugendamt erstattet als freiwillige kommunale Leistung freien Trägern den zu zahlenden Erbbauzins, wenn für eine städtische Liegenschaft ein Erbbauvertragsvertrag geschlossen wurde, um darauf eine bedarfsnotwendige Kindertageseinrichtung durch den freien Träger zu errichten und zu betreiben.

3. Bedingungen zur Zuschussgewährung

3.1 Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den der Zuschussgewährung zugrundeliegenden Zweck zu verwenden. Sie werden zurückgefordert, soweit eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden kann bzw. die Zuschüsse nicht wirtschaftlich verwendet wurden oder der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat.

Bei einer Kostenüberschreitung im Investitionsbereich am Ende der Baumaßnahme kann grundsätzlich nicht mit der Nachbewilligung eines weiteren Zuschusses gerechnet werden; die dem Antrag zugrunde gelegte Kostenermittlung ist deshalb einzuhalten.

Unterschreiten die angefallenen zuwendungsfähigen Kosten die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten, ermäßigt sich die Zuwendung grundsätzlich anteilig, soweit die Grenzen nach Nr. 8.7 VVK überschritten werden.

Ein Zuschuss zu Investitionskosten wird jeweils unter der Voraussetzung gewährt, dass die angemieteten bzw. zur Verfügung gestellten Räume mindestens für den Zeitraum zweckentsprechend verwendet werden, für den der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Sofern der Nutzungszweck vorher aufgegeben wird, ist der gewährte Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen.

3.2 Antragsverfahren

Für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen ist ein schriftlicher Antrag des Trägers an die Stadt Nürnberg – Jugendamt – zu richten. Als Unterlagen sind beizufügen:

a) Allgemeine Unterlagen zum Träger (soweit diese Unterlagen noch nicht vorliegen)

- Satzung des Trägers
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers durch Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes
- Pädagogisches Konzept für die Arbeit der Einrichtung
- Erklärung, für wie viele Kinder die Tageseinrichtung ausgelegt ist
- Mietvertrag (beachte Mindestmietdauer).

b) Unterlagen zur geplanten Maßnahme

- Beschluss des zuständigen Gremiums des Bauträgers, die Baumaßnahme durchzuführen
- Gesamtfinanzierungsplan
- Eigenmittelbestätigung (Nachweis zu den im Gesamtfinanzierungsplan eingesetzten Einnahmen, z.B. Darlehenszusagen)
- Baubeschreibung/Erläuterungsbericht bzw. Begründung der Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahmen
- Nachprüfbar Flächenberechnung mit Flächenzusammenstellung nach Muster 6a zu Art. 44 BayHO
- Berechnung des umbauten Raumes
- Lageplan 1:1000
- Planunterlagen 1:100, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Nr. 3.3.2.4 VVK). Bei Um- und Erweiterungsbauten ist der Bestand darzustellen.
- Kostenschätzung DIN 276 „Kosten von Hochbauten“ (Muster 5 zu Art. 44 BayHO)
- Detaillierte Kostenberechnung DIN 276, die entsprechend der Disposition des Formblattes „Kosten von Hochbauten“ aufgliedert ist und aus der die einzelnen Leistungsarten ersichtlich sind.
- Bestätigung des Bauträgers, dass die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO), insbesondere die Vergabegrundsätze beachtet und eingehalten werden und mit der Baumaßnahme erst begonnen wird, wenn die Kommune dem Baubeginn zugestimmt hat (Ziffer 4.3 Spiegelstrich 5 FA-ZR)

3.3 Auszahlungsverfahren

Bei Investitionskostenzuschüssen erfolgt aufgrund der Kostenvoranschläge zu den zuwendungsfähigen Kosten die Auszahlung zu 90 % nach Baufortschritt; die verbleibenden 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

3.4 Verwendungsnachweis

Ein sachlicher Bericht hat die Verwendung der Mittel und den erzielten Erfolg eingehend darzustellen.

Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, wann an wen, zu welchem Zweck und zu welchem Zeitpunkt sowie in welchen Einzelbeträgen die Mittel ausgegeben worden sind. Der Verwendungsnachweis muss den Gesamtaufwand der Baumaßnahme unter Darstellung der einzelnen Ausgabeposten ausweisen. Ebenso muss die Finanzierung im einzelnen nachvollziehbar sein; der Verwendungsnachweis ist durch den Zuschussempfänger zu unterzeichnen.

Der Zuschussempfänger hat – außer der Vorlage des Verwendungsnachweises – den Dienststellen der Stadt Nürnberg das Recht einzuräumen, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und Belege, sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu überprüfen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Die freiwilligen Leistungen nach diesem Förderkonzept können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 1. Januar 2007 außer Kraft.